

Zwischen

**dem DEHOGA Landesverband Niedersachsen im DEHOGA e.V.,
Yorckstraße 3, 30161 Hannover**

-einerseits -

und

**der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Nord
Haubachstr. 76, 22765 Hamburg**

-andererseits -

wird folgender

Entgelttarifvertrag

abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Räumlich: Das Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der durch Sondertarifvertrag erfassten Gebiete der Ostfriesischen Nordseeinseln und des ehemaligen Verwaltungsbezirks Oldenburg (Kreisfreie Städte: Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven Landkreise: Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch)

Fachlich: Alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben.
Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

Persönlich: Alle gewerblichen ArbeitnehmerInnen und alle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes in den vorgenannten Betrieben beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten einschließlich der Auszubildenden und der aushilfsweise Beschäftigten (im folgenden Beschäftigte genannt).

- 2.** Die vereinbarten Entgelte sind unabdingbare Mindestbruttoentgelte. Wo bisher höhere Entgelte gezahlt wurden, bleiben dieselben weiterhin in Kraft. Auf geringfügige Spitzenbeträge vom Bruttoentgelt können Beschäftigte verzichten, jedoch darf sich das Nettoentgelt hierdurch nicht vermindern.

Wird nicht im Festentgelt, sondern gem. § 8 Ziffer 3 MTV nach Umsatzbeteiligung bezahlt, so kann vereinbart werden, das Mindestbruttoentgelt abzusenken. Das Mindestbruttoentgelt muss mindestens 3 % über der nächst niedrigeren Entgeltgruppe liegen.

3. Entgeltabzüge für vom Betrieb gewährte Leistungen sind in jedem Fall in ihrer Höhe schriftlich zu vereinbaren. Ohne schriftliche Vereinbarung gelten für Kost und Wohnung die amtlich festgesetzten Sachbezugswerte.
4. Eine zusammenhängende fünfjährige Tätigkeit (die höchstens 12 Monate unterbrochen werden darf) die der Tätigkeit in einem Fachberuf gleichartig ist, steht einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleich.
5. Fachkräfte, die
 - a) über die Qualifikation nach der Ausbildereignungs-Verordnung (AEVO) verfügen und vom Betrieb in der Berufsausbildung eingesetzt sind oder
 - b) über spezielle EDV-Kenntnisse verfügen, die Haus eigene EDV-Anlage (Hard- und Software) betreuen und/oder die Schulung und Einweisung der MitarbeiterInnen zu besorgen haben
 - c) über Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift (2 Fremdsprachen, nachgewiesen durch Zertifikat, z. B. IHK oder gleichgestellt) verfügen und diese regelmäßig anwenden

werden mindestens in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

6. Entgelttabelle

Die Eingruppierung der Beschäftigten in die Entgeltgruppen erfolgt nach den Tätigkeiten. Unterschiedliche Bewertungen für männliche und weibliche Beschäftigte bei gleicher Tätigkeit sind unzulässig.

Für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale (Oberbegriffe) maßgebend, die Beispiele dienen der Information. Als Beispiele sind die branchenüblichen Tätigkeiten/Berufe aufgeführt und den überwiegend zutreffenden Entgeltgruppen zugeordnet.

Die Entsprechungen der Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften für den Sektor Hotel, Restaurant, Cafe (HORECA), die im Auftrage des Europäischen Parlaments erstellt worden sind, finden Anwendung.

Die mit (SG) gekennzeichneten Tätigkeitsbeispiele entstammen typischerweise der Systemgastronomie.

Die tariflich zu leistende monatliche Arbeitszeit ergibt sich aus § 5 des jeweils gültigen Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Niedersachsen.

Entgeltgruppe 1 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.

Beispiele:

Haus- und HoteldienerIn
Küchenhilfen
Page
Reinigungskräfte

SG:

Beschäftigte im Rotationssystem
TischabräumerIn

Nach 12-monatiger Tätigkeit und teilweiser Verrichtung zusätzlicher Tätigkeiten werden die Beschäftigten in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in vergleichbarer Tätigkeit erworben wurden.

Beispiele:

Bedienungspersonal
 Bufettkräfte
 HausgehilfeIn
 KassiererIn ohne Verkauf
 Küchenhilfe mit besonderen Aufgaben
 Nachtaufsicht
 TopfspülerIn
 Zimmermädchen

SG:

Beschäftigte im Rotationssystem
 GrillerIn ohne Fleischportionierung

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

- a) im 1. + 2. Jahr der Tätigkeit
 b) ab dem 3. Jahr der Tätigkeit

Beispiele:

Assistent-Steward/ess
 Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie
 Fachkraft im Gastgewerbe
 Hotelfachfrau/Hotelfachmann
 Hotelkauffrau/Hotelkaufmann
 Koch/Köchin
 Nachtportier/Nightauditor
 Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann

SG:

GrillerIn ohne Fleischportionierung
 RestaurantassistentIn
 RestaurantkassiererIn
 Trainee

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung, deren Tätigkeiten erweiterte Kenntnisse erfordern und die diese im zugewiesenen Tätigkeitsbereich nach allgemeinen Anweisungen ausführen sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 ab dem 4. Jahr der Berufstätigkeit

Beispiele:

Bedienungspersonal
 Bufettpersonal mit Kassierung
 Chief-Steward/ess
 Demi-Chef (de Bar, de Partie, de Rang)
 Empfangs- und Verwaltungspersonal
 Hausdamen-AssistentIn
 MagazinverwalterIn
 Werbe-/MarketingassistentIn

SG:

BetriebsassistentIn
 GrillerIn mit selbständiger Fleischportionierung
 Kassenaufsicht/Kassenleitung
 RestaurantassistentIn

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und erhöhter Verantwortung sowie Beschäftigte, die Arbeitsaufgaben weitgehend selbstständig ausführen, die in der Regel längere Berufserfahrung und Spezialkenntnisse erfordern.

Beispiele:

Alleinkoch/-köchin
 Chef de Partie, de Rang, de Bar
 Chief-Steward/ess
 Diätkoch/-köchin
 Empfangs- und Verwaltungspersonal
 HausmeisterIn
 Werbung/Marketing

SG:

Personalwirtschaft

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und höherer Verantwortung sowie Beschäftigte, die Arbeitsaufgaben ausführen, die umfangreiche Spezialkenntnisse und erweiterte Selbständigkeit erfordern.

Beispiele:

Alleinkoch/-köchin
 BarchefIn
 BilanzbuchhalterIn
 Chef-Portier
 DirektionsassistentIn
 EmpfangschefIn
 Hausdame
 OberkellnerIn mit Station
 Sous-ChefIn in einer Küchenbrigade
 stellv. AbteilungsleiterIn

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick betrieblicher Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Beispiele:

EmpfangschefIn
 KüchenchefIn mit Küchenbrigade
 Leitende Hausdame
 OberkellnerIn ohne Station
 Marketing-ManagerIn

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen.

Beispiele:

EmpfangsdirektorIn

KüchendirektorIn

RestaurantdirektorIn

stellvertr. DirektorIn

stellvertr. HoteldirektorIn

SG:

BezirksleiterIn

7. Entgeltsätze

Das monatliche Entgelt beträgt brutto:

Entgelt- gruppe	1.05.20- 30.04.2022	ab 1.5.22	ab 1.10.22	ab 1.05.23	ab 1.01.24
1	1.657,00 €	1.910,00 €	2.113,00 €	2.164,00 €	2.249,00 €
2	1.817,00 €	2.067,00 €	2.270,00 €	2.321,00 €	2.406,00 €
3a	2.041,00 €	2.291,00 €	2.494,00 €	2.545,00 €	2.630,00 €
3b	2.182,00 €	2.432,00 €	2.635,00 €	2.686,00 €	2.771,00 €
4	2.322,00 €	2.572,00 €	2.775,00 €	2.826,00 €	2.911,00 €
5	2.490,00 €	2.740,00 €	2.943,00 €	2.994,00 €	3.079,00 €
6	2.648,00 €	2.898,00 €	3.101,00 €	3.152,00 €	3.237,00 €
7	2.933,00 €	3.183,00 €	3.386,00 €	3.437,00 €	3.522,00 €
8	3.135,00 €	3.385,00 €	3.588,00 €	3.639,00 €	3.724,00 €

8. Ausbildungsvergütungen

8.1. Die Ausbildungsvergütungen (Ausbildungsbeihilfen) betragen monatlich brutto:

	ab 1. August 2022	ab 1. August 2023
im 1. Jahr der Ausbildung	850,-- Euro	900,-- Euro
im 2. Jahr der Ausbildung	950,-- Euro	1.000,-- Euro
im 3. Jahr der Ausbildung	1.100,-- Euro	1.150,-- Euro

8.2. Auszubildende haben keinen Anspruch auf Anwesenheitskost oder Gewährung von Kost und Wohnung.

Bei Gewährung von Kost und Wohnung und/oder Anwesenheitskost werden die tatsächlich erbrachten Leistungen in voller Höhe des amtlich festgesetzten Sachbezugswertes von der Ausbildungsvergütung (Ausbildungsbeihilfe) abgezogen.

(Da im Hotel- und Gaststättengewerbe die Auszubildenden in der Regel 18 Tage pro Monat anwesend sind, berechnet sich die Anwesenheitskost in diesen Fällen mit 18/30stel der für Kost amtlich festgesetzten Sachbezugswerte. Diese Regelung gilt nicht für Gewährung von Logis).

8.3. Die Berufswäsche des zum Koch bzw. der zur Köchin Auszubildenden ist auf Kosten des Betriebes zu waschen. Für die übrigen Auszubildenden gilt gleiches, sofern sie im Küchendienst ausgebildet werden. Sonst ist hierfür das Wäschegeld nach ortsüblichen Wäschereisätzen monatlich zu erstatten.

9. Schankverlust

Der Schankverlust auf Bier beträgt 5 v. H., auf Spirituosen mindestens 5 v. H.

10. Durch das Inkrafttreten und infolge der Anwendung dieses Tarifvertrages dürfen Entgeltminderungen nicht eintreten. Wird durch Inkrafttreten dieses Tarifvertrages neu eingruppiert und ist das Tarifentgelt der neuen Bewertungsgruppe niedriger als das bisherige Tarifentgelt, so wird der Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage gewährt.

11. Für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gilt als Gerichtsstand das Arbeitsgericht, das für den Arbeitsort zuständig ist.

12. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum 30. April 2024 gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Entgelttarifvertrag vom 8.4.2019 außer Kraft.

Hannover, den 24.03.2022

DEHOGA Landesverband Niedersachsen im DEHOGA e. V.
Yorckstr. 3, 30161 Hannover

Dirk Breuckmann

Rainer Balke

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nord
Haubachstr. 76, 22765 Hamburg

Finn Petersen

Thomas Domke